

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZPO § 524 Abs. 4

a) Auf den Widerruf des Einverständnisses mit der Einzelrichterentscheidung in der Berufungsinstanz ist § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO entsprechend anzuwenden.

b) Zum Begriff der "wesentlichen Änderung der Prozeßlage"

BGH, Urteil vom 19. Oktober 1988 - IVb ZR 10/88 - OLG Frankfurt
AG Weilburg

BUNDESGERICHTSHOF

21

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 10/88

URTEIL

Verkündet am:
19. Oktober 1988
Ernst
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Familiensache

21

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1988 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Schlußurteil des 4. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21. August 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Kinder des Beklagten aus dessen im Jahre 1983 geschiedener Ehe. Sie begehren die Anhebung ihres im Scheidungsfolgenvergleich vom 23. November 1983 festgelegten Unterhalts von monatlich 338,75 DM.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat der Abänderungsklage im wesentlichen stattgegeben und ihnen ab Mai 1986 monatlich weitere 74,59 DM (insgesamt je 413,34 DM) zugesprochen.

WIV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, soweit der Unterhalt um mehr als monatlich je 1,59 DM angehoben worden ist. Dabei hat er im wesentlichen geltend gemacht, daß das Amtsgericht sein Nettoeinkommen als beamteter technischer Amtsrat zu hoch angesetzt habe.

Auf Anfrage des vom Vorsitzenden zum Einzelrichter bestimmten Mitglieds des Berufungsgerichts haben der Beklagte durch Schriftsatz vom 28. Oktober 1986, die Kläger durch Schriftsatz vom 3. Dezember 1986 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter erklärt.

In der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1987 haben die Parteien - nach Antragstellung und Einlegung einer Anschlußberufung durch die Kläger auf Zahlung weiteren Unterhalts von monatlich 75 DM ab 1. Oktober 1986 an die Klägerin zu 3), auf Auskunft über das Einkommen des Beklagten im Jahre 1985 sowie auf Zahlung des aufgrund erteilter Auskunft zu beziffernden weiteren Unterhalts an alle Kläger - einen Zwischenvergleich des Inhalts abgeschlossen, daß mit Zahlung eines Betrages von 2.300 DM durch den Beklagten die Unterhaltsansprüche der Kläger für die Zeit bis einschließlich 31. Januar 1987 erfüllt sind. Die Anschlußberufung ist hinsichtlich des Auskunftsanspruchs übereinstimmend für erledigt erklärt worden. Eingangs hatte der Beklagte mitgeteilt, er habe aus gesundheitlichen Gründen bei der zuständigen Behörde gemäß § 85a des Hessischen Beamtengesetzes (i.d.F. des Gesetzes vom 17. September 1984 - GVBl Hessen 1984, 225) die Herabsetzung seiner täglichen Dienstzeit um 1/3 beantragt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21

- 4 -

Die Parteien hatten ferner erklärt, dieser Umstand solle nicht in einem neuen Abänderungsverfahren, sondern im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 13. März 1987 das zuvor terminslos vertagte Verfahren wieder angerufen und vorgetragen, daß seinem Antrag auf Dienstzeitreduzierung zwischenzeitlich stattgegeben worden sei und seine Dienstbezüge sich ab 1. März 1987 um 1/3 vermindert hätten. Deswegen begehre er nunmehr, die Abänderungsklage der Kläger für die Zeit ab 1. März 1987 vollständig abzuweisen. Der Einzelrichter hat daraufhin Termin auf den 29. Mai 1987 anberaumt und vorbereitend ein medizinisches Sachverständigengutachten zum Anlaß der Dienstzeitreduzierung eingeholt. Der Kläger zu 1) hat mitgeteilt, daß er ab 1. August 1987 keine Unterhaltsansprüche mehr geltend macht.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1987 haben die Kläger, die auch ihre Anschlußberufung, soweit sie nicht für erledigt erklärt worden ist, weiterverfolgt haben, ihre Zustimmung zu einer Entscheidung durch den Einzelrichter "wegen unterdessen eingetretener Veränderung" widerrufen; "damals" sei "noch nicht Prozeßstoff gewesen, daß der Beklagte seine Dienstzeit reduziere."

Der Einzelrichter hat den Widerruf als unwirksam erachtet. Er hat der Berufung des Beklagten, soweit noch nicht erledigt, stattgegeben, hat die Anschlußberufung der Kläger verworfen, soweit mit ihr unbezifferter Unterhalt verlangt worden ist, hat die Anschlußberufung der Klägerin zu 3) zurückgewiesen und ausgesprochen, daß der Unterhaltsanspruch des Klägers zu 1) ab 1. August 1987 entfällt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der - zugelassenen - Revision rügen die Kläger u.a., daß der Einzelrichter zu Unrecht anstelle des Kollegiums entschieden habe. Die Verwerfung ihrer auf unbezifferten Unterhalt gerichteten Anschlußberufung sowie die Beschränkung des Unterhaltsanspruchs des Klägers zu 1) auf die Zeit bis zum 31. Juli 1987 greifen sie nicht an.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. In der Berufungsinstanz ist der Einzelrichter grundsätzlich vorbereitend tätig (§ 524 Abs. 1 und 2 ZPO); ein streitiges Urteil darf er nur erlassen, wenn beide Parteien dem zugestimmt haben (§ 524 Abs. 4 ZPO). Nach dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Recht konnte der Einzelrichter auch mit Zustimmung der Parteien nicht entscheiden (§ 523a ZPO a.F.). Der jetzige § 524 Abs. 4 ZPO kam nach Anrufung des Vermittlungsausschusses zustande; in den Gesetzesmaterialien heißt es zu dieser Frage noch, es erscheine nicht sachgerecht, daß ein einzelner Richter über die Berufung gegen ein Urteil entscheide, an dem möglicherweise drei Richter mitgewirkt hätten (vgl. BT-Drucks. 7/2769 S. 14 f; s.a. Putzo NJW 1975, 185, 188). Nach allgemeiner Ansicht steht es dem Einzelrichter des Berufungsgerichts frei, von einer erteilten Zustimmung Gebrauch zu machen oder die Sache dem Senat vorzulegen (vgl. etwa Zöllner/Schneider ZPO 15. Aufl. § 524 Rdn. 35). Will er allein entscheiden, muß in dem dafür maßgebenden Zeitpunkt, vorliegend also in demjenigen der Schlußverhandlung vom 29. Mai 1987, ein wirksames Einverständnis beider Parteien vorliegen.



2. Die Kläger haben ihr zunächst erteiltes Einverständnis in jener Schlußverhandlung widerrufen. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Widerruf rechtswirksam ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Bei Schaffung des § 524 Abs. 4 ZPO war diese Frage bereits für den rechtsähnlichen § 349 Abs. 3 ZPO a.F. umstritten, wonach in erster Instanz bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Einzelrichter im Einverständnis beider Parteien anstelle des Prozeßgerichts entscheiden konnte (vgl. die Meinungsübersicht in BGHZ 28, 278, 281). Der Meinungsstreit hat sich aber dadurch erledigt, daß der Gesetzgeber den in dieser Vorschrift geregelten vorbereitenden Einzelrichter erster Instanz nicht beibehalten, sondern insoweit den grundsätzlich streitentscheidenden eingeführt hat (§ 348 ZPO n.F.). Einen damit vergleichbaren Meinungsstreit, nämlich denjenigen über die Widerruflichkeit der Zustimmung der Parteien zum schriftlichen Verfahren (vgl. die Meinungsübersicht im Vorlagebeschluß des V. Zivilsenats des BGH vom 10. Oktober 1969 - WM 1970, 75), hat er später mit der sogenannten Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281) durch die Neufassung des § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO entschieden, und zwar dahin, daß die Zustimmung nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist.

Es liegt nahe, diese Lösung auf den Widerruf einer Zustimmung nach § 524 Abs. 4 ZPO zu übertragen, da die Vorschrift in vergleichbarer Weise den Parteien einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des weiteren Verfahrens einräumt. Dies vertritt denn auch die herrschende Meinung im Schrifttum (vgl. Erläuterungen zu § 524 ZPO von Wieczorek/Rössler 2. Aufl. Anm. E III; Zöllner/Schneider aaO Rdn. 34;



Baumbach/Lauterbach/Albers 46. Aufl. Anm. 5; AK-ZPO/
Ankermann Rdn. 16; Schneider DRiZ 1978, 335, 336; für Un-
widerruflichkeit: Rosenberg/Schwab Zivilprozeßrecht
14. Aufl. § 111 III 3 S. 678). Auf eine "wesentliche Ände-
rung der Prozeßlage" stellt das Gesetz in § 348 Abs. 4
Satz 1 ZPO u.a. ab, wenn es in erster Instanz um die Rück-
übertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf die
Zivilkammer geht.

Gegen eine freie, von der Änderung der Prozeßlage unab-
hängige Widerruflichkeit spricht, daß die Parteien im Inter-
esse eines zügigen und konzentrierten Verfahrens an bestim-
menden Prozeßhandlungen dieser Art grundsätzlich festgehal-
ten werden müssen. Gegen die Unwiderruflichkeit spricht, daß
es sich bei der Zustimmungserklärung um eine Prozeßhandlung
mit Dauerwirkung handelt, die von einer späteren Änderung
ihrer Grundlagen nicht unberührt bleiben kann. Die Neufas-
sung des § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO trägt dem für den Anwen-
dungsbereich der Vorschrift Rechnung. Hierbei hat der Ge-
setzgeber erwogen, daß der Partei ein Festhalten an der Er-
klärung nicht mehr zuzumuten sei, wenn sich die Umstände
seit Erklärung der Zustimmung wesentlich geändert hätten.
Die Anknüpfung an objektive Voraussetzungen könne im übrigen
einen das Verfahren verzögernden Streit über die Zulässig-
keit des Widerrufs weitgehend ausschließen (vgl. BT-Drucks.
7/2729 S. 55). Diese Erwägungen treffen auch auf den hier
erörterten Widerruf zu. Der herrschenden Auffassung im
Schrifttum ist daher darin beizupflichten, daß auf den
Widerruf einer Zustimmung nach § 524 Abs. 4 ZPO die Vor-
schrift des § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO entsprechend anzuwenden
ist.



21

- 8 -

3. Bei der Prüfung der Frage, ob danach ein Widerruf wirksam ist, ist die Prozeßlage bei Abgabe der Zustimmungserklärung mit derjenigen im Zeitpunkt des Widerrufs zu vergleichen. Zwischenzeitliche Veränderungen des Sach- und Streitstands sind in Beziehung zu setzen zu Sinn und Zweck des § 524 Abs. 4 ZPO, der darin besteht, das Kollegium von Streitfällen zu entlasten, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweisen und die auch keine grundsätzliche Bedeutung haben (vgl. insoweit § 348 Abs. 1 ZPO). Wenn die Sache im Zeitpunkt des Widerrufs bei objektiver Betrachtung und nicht nur aus der subjektiven Sicht der Parteien einen derartigen Zuschnitt nicht mehr hat, ist eine wesentliche Veränderung der Prozeßlage, die den Widerruf rechtfertigt, zu bejahen (vgl. für § 128 Abs. 2 ZPO a.F. BGH, Urteil vom 12. Juni 1970 - V ZR 133/60 - NJW 1970, 1458, 1459).

4. Im vorliegenden Fall gilt folgendes: Als die Kläger mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1986 ihre Zustimmung zur Einzelrichterentscheidung erteilten, ging der Streit im wesentlichen um die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des Beklagten; gemessen an einem durchschnittlichen Unterhaltsprozeß waren keine besonders schwierigen Fragen tatsächlicher und rechtlicher Art aufgetaucht, geschweige denn eine grundsätzliche Bedeutung gegeben. Im Zeitpunkt der Widerrufserklärung im Termin vom 29. Mai 1987 hatten sich hingegen die Einkünfte des Beklagten ab März 1987 um 1/3 vermindert, weil seinem Antrag auf Dienstreduzierung stattgegeben worden war. Die Kläger machten vor allem geltend, daß diese selbst herbeigeführte Einkommensminderung unterhaltsrechtlich nicht zu beachten sei, der Beklagte sich vielmehr so behandeln lassen müsse, als erziele



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

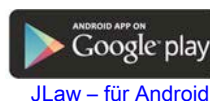
er nach wie vor Einkünfte aus einer Vollzeitbeschäftigung. Danach war wegen einer Veränderung der Sachlage seit Abgabe der Zustimmungserklärung über die rechtlich nicht einfache Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten die Berufung auf seine verminderten Einkünfte nach Treu und Glauben verwehrt ist (vgl. dazu zuletzt Senatsurteil vom 16. März 1988 - IVb ZR 41/87 - FamRZ 1988, 597 m.w.N.). Auch vom Standpunkt eines objektiven Betrachters war deswegen eine wesentliche Änderung der Prozeßlage eingetreten, die die Kläger zum Widerruf ihrer Zustimmung berechtigte.

5. Nach allem durfte sich der Einzelrichter des Berufungsgerichts nicht über diesen Widerruf hinwegsetzen. Er hat zu Unrecht eine wesentliche Änderung der Prozeßlage schon in dem Antrag auf Dienstzeitreduzierung gesehen und nicht erst in der für die Unterhaltsansprüche der Kläger bedeutsamen Einkommensminderung des Beklagten ab März 1987. Ob ein Widerruf zeitlichen Schranken unterliegen kann, braucht nicht entschieden zu werden. Im vorliegenden Fall hat er das Verfahren nicht ungebührlich verzögert, weil er in der nächsten mündlichen Verhandlung erklärt worden ist, die auf die Mitteilung der maßgebenden Änderung der Verhältnisse durch Schriftsatz vom 13. März 1987 folgte. Der Einzelrichter hat somit anstelle des zur Entscheidung berufenen Kollegiums erkannt. Danach liegen die Voraussetzungen des absoluten Revisionsgrundes des § 551 Nr. 1 ZPO und zugleich ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vor (vgl. etwa Zöllner/ Schneider aaO § 524 Rdn. 38). Das angefochtene Urteil muß hierwegen in vollem Umfang aufgehoben werden. Daß die Kläger es teilweise nicht angegriffen haben, steht nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



21

- 10 -

entgegen, da die Bindung des Revisionsgerichts an die Anträge der Parteien sich nur auf die Entscheidung in der Sache selbst bezieht (vgl. BGH, Urteil vom 22. Dezember 1965 - Ib ZR 143/64 - LM ZPO § 551 Ziff. 1 Nr. 45). Von dem Verfahrensmangel ist das angefochtene Urteil insgesamt betroffen, so daß die Aufhebung und Zurückverweisung in vollem Umfang geboten ist, um den Prozeß "in die richtige Lage zu bringen" (vgl. Senatsurteil vom 11. Dezember 1985 - IVb ZR 80/84 - FamRZ 1986, 254, 255 m.w.N.).

Lohmann

Portmann

Krohn

Zysk

Nonnenkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

